



[GEWERBEVEREIN REGION FRIEDBERG]

# Gewerbeverein Region Friedberg e.V.

## Vereinsatzung

(Stand 23.11.05)

### § 1 Vereinsname und –sitz

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Region Friedberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 61169 Friedberg in Hessen
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer 223 eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen und regional-strukturellen Interessen der Mitglieder im Wirtschaftsraum Friedberg (Hessen).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Förderung des Gemeinschaftsgeistes und der Zusammengehörigkeit der Mitglieder sowie des Informationsaustausches
  - b. Förderung der Netzworkebildung
  - c. Information der Mitglieder über wirtschaftliche Entwicklungen und Änderungen von Rechtsgrundlagen
  - d. Erhaltung und Förderung der Wirtschaftskraft des Gewerbes in der Region
  - e. Stärkung des Bekanntheitsgrades des Vereins und seiner Mitglieder durch gemeinsame Maßnahmen, z.B. Internetpräsenz, Regionalausstellungen, Infoveranstaltungen und Seminare
  - f. Weiterbildungsmöglichkeiten und Förderung des Technologietransfers
  - g. Enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere bezüglich der beruflichen Bildung und der Nachwuchs-Förderung
  - h. Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen, Behörden, Wirtschafts-Organisationen, Parteien, Vereinen sowie karitativen- und Hilfsorganisationen unter Wahrung parteipolitischer Neutralität und religiöser Toleranz. Dabei vertritt der Verein die Interessen der Gewerbetreibenden bei den sie betreffenden kommunalen Anhörungen, Beratungen und Entscheidungen
3. Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes anderen Personenvereinigungen beitreten oder Beteiligungen an ihnen erwerben.

### § 3 Vereinsgrundsätze

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden:
  - a. Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, bzw. handwerksähnliche Betriebe, die in dem entsprechenden Verzeichnis bei der zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind
  - b. Fertigungs-, Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, deren Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist
  - c. Freiberufler
  - d. Landwirtschaftliche Betriebesoweit sie im Bezirk des Gewerbeverein Region Friedberg betriebsansässig sind.
2. Natürliche oder juristische Personen außerhalb des Wirtschaftsraumes Friedberg (Hessen) können unter gleichen Voraussetzungen Mitglied werden. Sie verzichten mit Einreichung ihres Mitgliedsantrages jedoch auf die Teile des Vereinszweckes in § 2, die regionalen oder örtlichen Bezug haben.
3. Vereine/Innungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können die korporative Mitgliedschaft im Gewerbeverein Region Friedberg e.V. erwerben. Die Einzelmitglieder des beitretenden Vereins erhalten damit das Recht, an allen Veranstaltungen des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. teilzunehmen. Es wird hieraus jedoch weder ein Stimmrecht in Angelegenheiten des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. noch ein aktives oder passives Wahlrecht erworben. Dem korporativen Verein steht durch ein vertretungsberechtigtes Vorstands-Mitglied Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht zu. Der beitretende Verein/Innung zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der gemäß § 5.1 festgesetzt wird. Mitglieder des korporativen Vereins können unabhängig davon Einzelmitglied des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. werden. Sie erhalten damit alle Rechte und Pflichten der regulären Mitgliedschaft.
4. Die Aufnahme ist unter Einreichung des komplett ausgefüllten Aufnahmeantrages unter Beifügung der Gewerbebeanmeldung (bei Handwerksbetrieben, bzw. handwerksähnlichen Betrieben zusätzlich den Nachweis der Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer) an den Vorstand des Gewerbevereins zu beantragen. Der/die Vertretungsberechtigte in Vereinsbelangen ist zu benennen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die vorliegende Satzung, die ihm ausgehändigt wird, einschließlich der Wahlordnung als für sich verbindlich an.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages für die Mitglieder, bzw. für die korporativen Mitglieder, wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Festsetzung außerordentlicher Mitgliedsbeiträge für besondere Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der betreffenden Versammlungseinladung ausdrücklich auf eine solche Beschlussfassung hingewiesen wurde.
3. Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod des Einzelmitgliedes
  - b. durch Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur gegeben, wenn die Mitgliederversammlung innerhalb des letzten Quartals eines Jahres eine Beitragserhöhung beschließt. In diesem Fall kann innerhalb 14 Tagen nach der Beschlussfassung, ebenfalls zum Ende des betreffenden Jahres gekündigt werden. Die Pflicht zur Begleichung eventuell ausstehender Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von beschlossenen Gebühren, Beiträgen oder Umlagen im Rückstand bleibt. Die Streichung von der Mitgliederliste muss in der zweiten Mahnung angedroht worden sein. – Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Forderungen bleibt trotz der Streichung bestehen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
  - a. das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt
  - b. die Geschäftsfähigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliertDem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. In der entscheidenden Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Rede- und Stimmrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hierzu ist endgültig.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen. In der gleichen Weise kann die Ehrenmitgliedschaft wieder rückgängig gemacht werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder gemäß § 4 haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht darf nur durch die/den Vertretungsberechtigte/n nach § 4.4 oder eine/n von ihr/ihm Bevollmächtigte/n ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Insbesondere haben sie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils jährlich im Voraus, den gültigen Vereinsbeitrag innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, das Wortbildzeichen des Vereins als Verbandszeichen zu führen. Dieses Recht erlischt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Jeder Anschriftenwechsel sowie jede Änderung in der Firmierung oder Gesellschaftsform ist dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1.Vorsitzenden. Im Falle deren/dessen Verhinderung wird die Leitung in der Reihenfolge 2.Vorsitzende/r, Kassenwart/in wahrgenommen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungs-Abschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - b. Die Wahl oder Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - c. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtszeit dauert zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein/e Kassenprüfer/in ausscheiden muss.
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 7
  - e. Festsetzung der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge nach § 5.1 der Satzung.
  - f. Festsetzung außerordentlicher Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.2
  - g. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse von der Mitgliedschaft.
  - h. Beschlüsse über Änderungen von Satzung und Wahlordnung oder die Auflösung des Vereins.
  - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
3. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.
5. Zu Änderungen von Satzung und/oder Wahlordnung oder des Vereinszweckes sowie zur Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und gültig abstimmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Wahlen zum Vorstand werden nach einer gesonderten Wahlordnung des Gewerbevereins durchgeführt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, wie von den anderen Vereinsorganen, ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem jeweiligen Tagungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.
8. Anliegen, deren Beratung nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beratungsgegenstand werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 5.2 und 10.5. Diese Punkte müssen bereits Bestandteil der Tagesordnung auf der jeweiligen Einladung sein.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen, die Vereinsmitglieder gemäß § 4 sein müssen.
2. Der Vorstand arbeitet als
  - a. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - der/dem ersten Vorsitzenden
    - der/dem zweiten Vorsitzenden
    - der/dem Kassenwart/in
  - b. Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - dem Geschäftsführenden Vorstand
    - 5 Beisitzern (Anzahl kann per Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls verringert werden)
    - einer/einem Schriftführer/in (nicht stimmberechtigt)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert. Der amtierende Vorstand hat bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine/n Beisitzer/in ersatzweise in den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen. In diesem Fall ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das entsprechende Vorstandsamt per Wahl neu zu besetzen.
5. Außer durch Ablauf der Wahlperiode und Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe nieder legen. Die Rücktrittserklärung ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Besprechungspunkte geladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zu dringenden Angelegenheiten kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden. Hierzu wird der zu entscheidende Sachverhalt allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Woche ab Zugang des Schreibens ist die Entscheidung an die/den Vorsitzenden mitzuteilen. Geht keine Entscheidung innerhalb dieser Frist ein, wird die jeweilige Vorstandsstimme als Zustimmung im Sinne der Beschlussvorlage gewertet.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c. die Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
  - d. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, wobei der BGB-Vorstand Entscheidungsbefugnis für Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 15.000 EURO, der Gesamtvorstand von bis zu 30.000 EURO im Rahmen beschlossener Haushaltspläne hat. Für darüber hinaus gehende Beträge oder Mittelverwendungen über 5.000 EURO, die nicht durch einen beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
  - e. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - f. die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereines
  - g. die Aufstellung einer Geschäftsordnung, sofern eine Geschäftsstelle unterhalten wird.

## **§ 13 Die Geschäftsführung**

Wird ein Geschäftsführer beschäftigt, untersteht er dem Geschäftsführenden Vorstand. Eventuelle weitere Angestellte werden vom Geschäftsführer im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingestellt.

Alles Weitere richtet sich nach der Geschäftsordnung gemäß § 12.3.g

## **§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur unter den Voraussetzungen des § 10.8 behandelt.
4. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
5. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmen-Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. In diesem Fall sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften Maßgebend.
3. In jedem Fall der Vereinsauflösung ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Kreishandwerkerschaft des Wetteraukreises mit folgender Zweckbestimmung zu übertragen:
  - a. Die dem Gewerbeverein gehörende Betriebsgesellschaft „Haus des Handwerks“, bzw. der entsprechende Immobilienwert fällt an die Stadt Friedberg mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Friedberger Handwerks verwendet werden darf.
  - b. Das sonstige Vereinsvermögen soll einer durch die regional zuständige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer anerkannte Ausbildungs- oder Beschäftigungseinrichtung zufließen.

## **§ 16 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Satzung ist errichtet am 03. Dezember 2002 und wurde mit der Eintragung in das Register wirksam. Sie wurde geändert durch die Mitgliederversammlungen am 23. April 2003 und am 23. November 2005.

gezeichnet:

F. W. Durchdewald  
1. Vorsitzender

Michael Heller  
2. Vorsitzender

Andreas Ruhrig  
Schriftführer